

(Auszug aus den)

Beschlüssen Nr. 752 – 778

der 31. ordentlichen, öffentlichen Sitzung
der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

am 15.12.2004

Drucksache Nr. 1328/II (neu)

Antrag der Fraktionen SPD und CDU
Mieterschutz in Steglitz-Zehlendorf
sowie Beschlussempfehlung des Aus-
schusses für Wirtschaft und Wohnungs-
wesen

Beschluss Nr. 773

Die BVV hat beschlossen:

Dem Bezirksamt wird empfohlen, sich beim Senat dafür einzusetzen, dass auch der Bezirk Steglitz-Zehlendorf in den über die gesetzliche Frist von 3 Jahren hinaus erweiterten Eigenbedarfskündigungsschutz für Mieter bei Verkauf von Wohnraum einbezogen wird.

Stellv. Bezirksverordnetenvorsteherin

15.12.2004

BA Steglitz-Zehlendorf
FinW Dez



8. Februar 2005
3900

Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung

1. Gegenstand der Vorlage: **Mieterschutz in Steglitz-Zehlendorf
Beschluss Nr. 773 vom 15.12.2004
Drucksache Nr. 1328 / II (neu)**
2. Berichterstatter: **Bezirksstadtrat Laschinsky**

Das Bezirksamt hat den Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung in einem ausführlichen Schreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung übersandt und hierauf die in der Anlage wiedergegebene Antwort erhalten.

Es wird gebeten, den Beschluss als erledigt anzusehen.


Weber
Bezirksbürgermeister


Laschinsky
Bezirksstadtrat

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Planen Bauen Wohnen Umwelt Verkehr



Staatssekretärin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
D - 10702 Berlin

StS BW



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Herrn Bezirksstadtrat
Klaus-Peter Laschinsky

20.01.2005

Kündigungsschutzklausel-Verordnung gemäß § 577a Abs. 2 BGB

BVV-Beschluss auf Ausweitung der Verordnung auf den Bezirk Steglitz-Zehlendorf

Sehr geehrter Herr Laschinsky,

Ihr an Frau Senatorin Junge-Reyer gerichtetes Schreiben vom 4. Januar d.J. kann ich derzeit leider nur wie folgt beantworten:

Eine Einbeziehung des Bezirkes Steglitz-Zehlendorf in die o.g. Rechtsverordnung konnte - wie in der Begründung zur Rechtsverordnung dargelegt - aufgrund gegebener Wohnungsmarkt- und Datenlage nicht vorgenommen werden. Somit gilt im Bezirk seit 1. September 2004 die gesetzliche generelle dreijährige Kündigungssperrfrist bei Umwandlung einer Miet- in eine Eigentumswohnung und anschließendem Verkauf aus § 577a Abs. 1 BGB.

Allerdings ist darauf zu verweisen, dass die Rechtsverordnung einer fortlaufenden Überprüfung in Abhängigkeit und Auswertung aktualisierter bzw. fortgeschriebener Wohnungsmarktdaten dahingehend unterliegt, ob sich die Wohnungsmarktlage ggf. geändert hat. Dies könnte dann einerseits zur Aufnahme weiterer Bezirke in die Rechtsverordnung führen, andererseits aber auch zum Wegfall bisher erfasster Bezirke oder zur gänzlichen Aufhebung der Rechtsverordnung.

Sollte sich somit im Rahmen der beabsichtigten jährlichen Überprüfung ergeben, dass (nunmehr) auch für den Bezirk Steglitz-Zehlendorf die Grundlagen zur Aufnahme in die Rechtsverordnung bestehen sollten, so würden Sie natürlich rechtzeitig informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dunger-Löper

Dunger-Löper